

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 131/07 B

L 8 AL 248/05 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 227/03 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l, den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da die in ihrer Begründung geltend gemachten Verfahrensmängel nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet sind.
- 2 Das Vorbringen der Beschwerdebegründung, das Landessozialgericht (LSG) habe den tatsächlichen Klageantrag übergangen, habe sich über entscheidungserheblichen Vortrag des Klägers hinweggesetzt und habe damit das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, enthält keine schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es fehlt insbesondere an einer lückenlosen, aus sich heraus verständlichen Schilderung des Verfahrensgangs in der Vorinstanz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). So geht der Beschwerdeführer zum angeblichen Übergehen des "Klageantrags" nicht darauf ein, dass der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwesende Vater des Klägers den protokollierten Antrag, der Gegenstand des Urteils des LSG ist, ausdrücklich gestellt und nach Vorlesen genehmigt hat. Insofern wird vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich, inwiefern das LSG gehalten gewesen sein könnte, über weitere Anträge zu entscheiden. Die Behauptung, das LSG habe verschiedenes Vorbringen aus den Tatsacheninstanzen nicht beachtet, enthält ebenfalls keine schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels, weil sich aus der Pflicht des Gerichts, in Wahrung des rechtlichen Gehörs die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht ergibt, dass in der schriftlich abgesetzten Entscheidung auf jegliches Beteiligtenvorbringen ausdrücklich einzugehen ist (stRspr, ua BSGE 75, 92, 94 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10).
- 3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, Verfahrensmängel lägen deshalb vor, weil sich das LSG mit dem Sachverhalt nur oberflächlich auseinander gesetzt oder weil es der Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen nicht nachgekommen sei, verkennt er, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Zusammenhang mit § 103 SGG erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, der von bloßen Beweisanregungen zu unterscheiden ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keinen Vortrag dahingehend, der Kläger habe einen bestimmten Beweisantrag gestellt.



- 4 Wenn der Beschwerdeführer im Übrigen in der Beschwerdebegründung im Wesentlichen das schriftsätzliche Vorbringen aus dem Klage- und dem Berufungsverfahren wiederholt, verkennt er, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die Richtigkeit des angefochtenen Urteils, sondern nur über die Frage der Zulassung der Revision zu befinden ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)